

GESUNDHEITSBERICHT

Corona Factsheet

JULI 2023

CORONAVIRUS IN KÜRZE

Name: SARS-CoV-2

Ausgelöste Krankheit: COVID-19

Übertragung: Tröpfcheninfektion

Symptome: Z. B. Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen sowie allgemeine Schwäche

Bildquelle: freepik.com

280

Verstorbene
mit und an COVID-19

103.762

Genesene

104.042

Infizierte

45.274

Fälle
pro 100.000
Einwohner

Daten für den Landkreis Tübingen
im Zeitraum 26.02.2020 bis einschließlich 30.04.2023

ÜBERGANG VON DER PANDEMIE ZUR ENDEMIE

Nachdem im Winter 2021/2022 noch die Delta-Variante bei den Corona-Infektionen dominant war, wurde diese zu Beginn des Jahres 2022 durch die Omikron-Variante verdrängt. Bei gleichzeitig immer stärker werdender Immunität der Bevölkerung durch Corona-Impfungen und Infektionen kam es trotz hoher Fallzahlen seltener zu schweren Krankheitsverläufen. Im Herbst 2022 waren somit keine zusätzlichen Einschränkungen erforderlich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems durch Corona-Infektionen zu verhindern. Anfang 2023 konnten die Corona-

Schutzmaßnahmen* weiter reduziert werden bis schließlich im April 2023 die letzten verbindlichen Corona-Schutzmaßnahmen bundesweit entfielen. Am 05.05.2023 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den globalen Corona-Gesundheitsnotstand für beendet. Der Übergang zur Endemie ist geschafft. Das SARS-CoV-2-Virus wird uns von nun an – ähnlich wie Influenzaviren – dauerhaft begleiten, aber bei einem Großteil der Bevölkerung wahrscheinlich keinen großen Schaden mehr anrichten.

Juni 2022

Juli 2022

August 2022

Anzahl
gemeldete
Fälle im
Landkreis
Tübingen

1000

900

800

700

600

500

400

300

200

100

0

01.06.2022 03.06.2022 05.06.2022 07.06.2022 09.06.2022 11.06.2022 13.06.2022 15.06.2022 17.06.2022 19.06.2022 21.06.2022 23.06.2022 25.06.2022 27.06.2022 29.06.2022 01.07.2022 03.07.2022 05.07.2022 07.07.2022 09.07.2022 11.07.2022 13.07.2022 15.07.2022 17.07.2022 19.07.2022 21.07.2022 23.07.2022 25.07.2022 27.07.2022 29.07.2022 31.07.2022 02.08.2022 04.08.2022 06.08.2022 08.08.2022 10.08.2022 12.08.2022 14.08.2022 16.08.2022 18.08.2022 20.08.2022 22.08.2022 24.08.2022 26.08.2022 28.08.2022 30.08.2022

04.06.2022: Künftig ist anstelle der bisherigen FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske für Beschäftigte in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen ausreichend.

Für Besucher der Einrichtungen ist weiterhin von 6 bis 14 Jahren ist eine medizinische Maske und ab 14 Jahren eine FFP2-Maske erforderlich. Der Zugang erfolgt nach wie vor mit einem negativen Schnelltest.

22.06.2022: In Baden-Württemberg breiten sich die Omikron-Subvarianten BA.4/BA.5 weiter aus. Auch der Trend der ansteigenden 7-Tages-Inzidenz setzt sich weiter fort. Es gibt jedoch keinen Hinweis auf schwerere Krankheitsverläufe oder Überlastung des Gesundheitssystems.

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sind weiterhin verpflichtet, sich in Isolation zu begeben. Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Symptome haben. Die Isolation endet spätestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers. Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich können nach der Isolation nur nach einem negativen Corona-Test wieder arbeiten gehen.

24.06.2022: In Baden-Württemberg werden erste Bußgelder wegen Verstoß gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht verhängt.

30.06.2022: Kostenlose Corona-Bürgertests gibt es nur noch für Risikogruppen und andere Ausnahmefälle.

25.07.2022: Baden-Württemberg passt die Regelungen zum Tätigkeitsverbot bei asymptomatisch positiv getestetem medizinischem Personal an. Im Einzelfall dürfen positiv auf das Coronavirus getestete Beschäftigte in Kliniken und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen arbeiten sofern die Beschäftigten ab dem sechsten Tag des Erstnachweises keine typischen Symptome mehr aufweisen. Für die Beschäftigten besteht jedoch die Pflicht zur Selbstüberwachung auf Krankheitssymptome sowie zum Tragen einer FFP2-Maske bis zum 15. Tag nach dem Erstnachweis.

Zum Schuljahresende veröffentlicht das Kultusministerium Informationen zu den Regelungen für den Umgang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2022/2023. Im Schuljahr 2021/2022 gab es keine generelle Schulschließung. Auch im nächsten Schuljahr sollen Schulschließungen nicht mehr vorkommen.

08.08.2022: Telefonische Krankschreibungen bei Erkältungssymptomen, die keiner ärztlichen Behandlung bedürfen, sind wieder möglich. Dadurch sollen Krankheitserreger nicht unnötig in die Arztpraxen getragen werden und die ohnehin schon stark belasteten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Praxismitarbeitenden geschützt werden. Ziel ist, die Versorgung der Nicht-Corona-Erkrankten aufrecht zu erhalten.

16.08.2022: Das Land Baden-Württemberg nutzt den Sommer intensiv zur Vorbereitung auf den Herbst und Winter und stellt weitere Weichen für das Corona-Management. Dazu gehört u.a. das Impfkonzert Baden-Württemberg, eine verbesserte Überwachung des Infektionsgeschehens (Surveillance-System für Atemwegserkrankungen) und die weitere Unterstützung der Gesundheitsämter. Die finanzielle Unterstützung der Kreise für Personalkosten von Aushilfskräften, die beim Corona-Management eingesetzt sind, wird bis zum 31. März 2023 verlängert.

*Die dargestellten Maßnahmen sind ausgewählte Beispiele. Einen vollständigen Überblick geben die jeweiligen Verordnungen.

September 2022

Oktober 2022

November 2022

Anzahl
gemeldete
Fälle im
Landkreis
Tübingen

1000

900

800

700

600

500

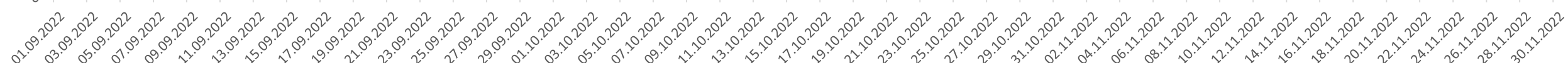
400

300

200

100

0



16.09.2022: Das am 16. September 2022 geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) sah ursprünglich vor, dass Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte beim Zutritt zu Schulen, Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig einen negativen Test vorlegen müssen, um die Einrichtung nach einer COVID-19-Erkrankung oder einem Krankheitsverdacht betreten zu dürfen. Der Zutritt ist nun ohne Freitestung möglich. Für Kinder und Jugendliche gelten damit nach einer COVID-19-Erkrankung keine anderen Vorgaben als für Erwachsene.

19.09.2022: Start des Impfterminportals des Landes Baden-Württemberg: Unter [Impftermin-BW.de](https://www.impftermin-bw.de) oder telefonisch können gezielt Corona-Impftermine in der näheren Umgebung gesucht und gebucht werden. Außerdem kann ausgewählt werden, mit welchem Impfstoff man geimpft werden möchte.

21.09.2022: Eine vom Sozialministerium unterstützte Studie der Bertelsmann Stiftung zeigt, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt unter der Corona-Pandemie gelitten hat. Die Pandemie hat in allen Dimensionen von Zusammenhalt Spuren hinterlassen: Die sozialen Beziehungen der Menschen zueinander sind geschwächt und die Offenheit für Vielfalt ist zurückgegangen. Auch die Identifikation mit dem Gemeinwesen hat sich verringert.

01.10.2022: Im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 gilt nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes eine FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr und eine bundesweite Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen gilt ebenfalls eine FFP2-Maskenpflicht. In den Verordnungen der Bundesländer wird die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beibehalten.

Für Mitarbeitende in Corona-bedingter Isolation wird ein Verdienstausschlag ab Oktober nur noch dann erstattet, wenn sie drei Immunisierungsereignisse (Impfung oder Genesung) vorweisen können. Hierzu müssen mindestens zwei Impfungen gehören.

06.10.2022: Zur Corona-Auffrischimpfung wird nun einer der an die Omikron-Variante angepassten COVID-19-Impfstoffe empfohlen.

16.11.2022: Änderung der Corona-Verordnung Absonderung: Statt der Isolationspflicht gilt nun eine Maskenpflicht bei Kontakt mit nicht zum Haushalt gehörenden Personen. Für positiv getestete Personen gilt außerhalb der eigenen Wohnung eine fünftägige Maskenpflicht mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Sofern im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, kann die Maske auch abgenommen werden. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

In medizinisch-pflegerischen Einrichtungen gibt es weiterhin höhere Schutzstandards: Positiv getestete Personen dürfen diese Einrichtungen mindestens fünf Tage nach dem positiven Test nicht betreten (außer um dort behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt zu werden) oder dort tätig sein. Neben medizinisch-pflegerischen Einrichtungen gelten diese höheren Schutzstandards auch in Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten.

Dezember 2022

Januar 2023

Februar 2023

März 2023

April 2023

Anzahl gemeldete Fälle im Landkreis Tübingen

1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
0

26.12.2022: Charité-Virologe Christian Drosten sagt in einem Interview: „Wir erleben in diesem Winter die erste endemische Welle mit Sars-CoV-2, nach meiner Einschätzung ist damit die Pandemie vorbei.“

01.01.2023: Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Apotheken übernehmen vom 1. Januar 2023 an alle Corona-Schutzimpfungen in Baden-Württemberg. Impfstützpunkte und mobile Impfteams des Landes werden nicht mehr benötigt.

Die Stadt Mannheim bearbeitet ab 2023 Entschädigungsanträge wegen Corona-Absonderungen für ganz Baden-Württemberg. Bislang waren es die vier Regierungspräsidien, die die Anträge entgegennahmen und prüften.

31.01.2023: Die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und für das Personal in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen sowie weiteren vergleichbaren ambulanten medizinischen Einrichtungen entfällt.

08.02.2023: Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Long-COVID-Forschung mit zwei Millionen Euro. Auch das Gesundheitsamt Tübingen beteiligt sich inhaltlich an Long-COVID-Studien.

28.02.2023: Teststellen können letztmals kostenfreie Bürgertests für Risikogruppen und andere Ausnahmefälle durchführen. Ab dem 1. März 2023 schließen die meisten Teststellen, da nur noch Tests auf Selbstzahlerbasis möglich sind.

01.03.2023: Zum 1. März 2023 hebt die Landesregierung die Corona-Verordnung für Baden-Württemberg auf. Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht für

- Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, stationären Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher von Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen sowie weiteren ambulanten medizinischen Einrichtungen wie zum Beispiel Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken

07.04.2023: Mit Ablauf des 7. April 2023 entfallen die verbliebenen Corona-Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben wird insbesondere für vulnerable Personen sowie deren Kontaktpersonen empfohlen, weiterhin auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen zu achten.

25.04.2023: Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt künftig eine jährliche Auffrischimpfung der COVID-19-Impfung für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sowie für Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko. Personen ohne Grunderkrankungen zwischen 18 und 59 Jahren wird das Erreichen einer Basisimmunität empfohlen. Gesunden Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird jetzt keine COVID-19-Impfung mehr empfohlen.

30.04.2023: Die Corona-Warn-App sendet zum letzten Mal Warnungen nach "Risikobegegnungen".

Bei der Interpretation der dargestellten Fallzahlen ist zu beachten, dass es sich nur um die Corona-Fälle handelt, bei denen ein Test durchgeführt und in einem Labor untersucht wurde.

In einigen Bereichen bestand jedoch keine Testpflicht mehr (z. B. Schulen, Kitas) und gegen Ende der Pandemie konnte die Quarantäne durch eine Maskenpflicht ersetzt werden. Daher ist davon auszugehen, dass viele Fälle nicht entdeckt oder nach einem Selbsttest nicht gemeldet wurden. Zudem gab es ab März 2023 keine kostenfreien Bürgertests mehr.

*Die dargestellten Maßnahmen sind ausgewählte Beispiele. Einen vollständigen Überblick geben die jeweiligen Verordnungen.

FOLGEN DER PANDEMIE ÜBERWINDEN

Auch wenn die Pandemie nun beendet ist, werden uns deren Folgen noch beschäftigen. Bei manchen Menschen kam es durch Corona-Infektionen zu gesundheitlichen Langzeitfolgen. Ihre Lebensqualität und Funktionsfähigkeit im Alltag werden durch körperliche, geistige und / oder psychische Symptome negativ beeinflusst. Als "Long COVID" werden gesundheitliche Beschwerden definiert, die jenseits der akuten Krankheitsphase von 4 Wochen fortbestehen oder neu auftreten. Als „Post-COVID-Syndrom“ werden Beschwerden bezeichnet, die noch mehr als 12 Wochen nach Beginn der Corona-Infektion vorhanden sind und nicht anderweitig erklärt werden können.

Post-COVID-Studien

Das Gesundheitsamt Tübingen beteiligt sich an mehreren Post-COVID-Studien, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass dieses neue Krankheitsbild genauer erforscht wird und zukünftig besser behandelt werden kann. Ebenso führen das Zentrum für öffentliches Gesundheitswesen und Versorgungsforschung (ZÖGV) und das Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung (IAIV) des Universitätsklinikums Tübingen, mit denen wir seit langem zu Versorgungsthemen kooperieren und die nun auch Mitglied in der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) des Landkreises Tübingens sind, Post-COVID-Studien durch.

Mindestens **6,5 %** der Erwachsenen leiden 6 - 12 Monate nach einer Corona-Infektion am **Post-COVID-Syndrom**

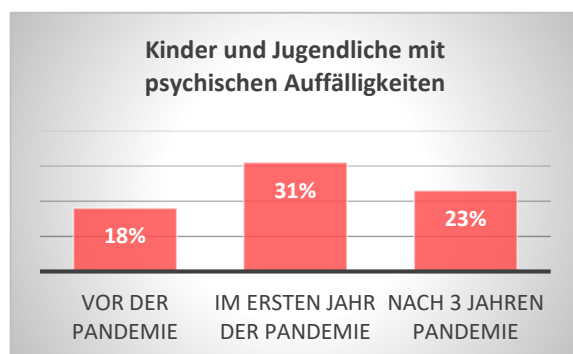
Die häufigsten Symptome sind:

1. Fatigue (Erschöpfungssyndrom)
2. Neurokognitive Beeinträchtigungen (Funktionsstörungen des Gehirns)
3. Symptome im Brustbereich wie Kurzatmigkeit und Schmerzen
4. Geschmacks- oder Geruchsstörung
5. Angst oder Depression
6. Kopfschmerzen oder Schwindel
7. Schmerzen des Bewegungsapparats

Ergebnisse aus der EPILOC I-Studie, an der das Gesundheitsamt Tübingen beteiligt war

Folgen bei Kindern und Jugendlichen

Nicht nur die Corona-Infektionen, sondern auch die Einschränkungen, die die Corona-Schutzmaßnahmen mit sich brachten, haben langfristige Folgen in der Bevölkerung. Besonders gelitten haben darunter Kinder und Jugendliche. Durch Kita- und Schulschließungen und den Wegfall von Vereinsangeboten fehlten ihnen in entscheidenden Entwicklungsphasen wichtige soziale Interaktionen und Fördermöglichkeiten. Dies hatte nicht nur Auswirkungen auf schulische Leistungen, sondern auch auf die sozialen Kompetenzen, die Mediennutzung, die psychische Gesundheit, das Ess- und Bewegungsverhalten.



Daten aus der COPSY-Studie (2020 - 2022) und der BELLA-Studie (2014 - 2017)

Das Landesgesundheitsamt fasste die Auswirkungen 2021 in einem [Bericht](#) zu gesundheitsbezogenen Folgen der COVID-19-Pandemie zusammen.

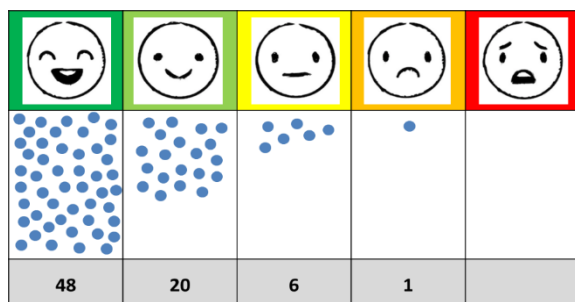
Zeitgleich wurde vom Sozialministerium die Task-Force „Psychische Situation von Kindern und Jugendlichen in Folge der Corona-Pandemie“ eingerichtet, der auch Prof. Dr. Tobias Renner, Leiter der Tübinger Kinder- und Jugendpsychiatrie und Mitglied der KGK des Landkreises Tübingen, angehört. Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sektoren zu fördern, wurde unter Mitwirkung der Experten aus der Task Force eine [Handreichung](#) mit einer Übersicht zu allen Angeboten für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen und dem Gesundheitswesen erstellt.

Eine weitere Maßnahme ist die Einberufung von Regiokonferenzen zur Verbesserung der Vernetzung dieser Institutionen. Die Task-Force konnte außerdem bereits bewirken, dass zusätzliche stationäre Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen wurden.

FOLGEN DER PANDEMIE ÜBERWINDEN

Regionale Maßnahmen im Landkreis Tübingen

Auch im Gremium der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Landkreises Tübingen wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in Folge der Corona-Pandemie 2021 als neues dringliches Thema festgelegt. Daraufhin führte die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz mehrere Experten-Interviews, vernetzte verschiedene Akteure und entwickelte Ferienprogramme für Kinder der 3. und 4. Klasse. Mit dem Ziel die Corona-Folgen abzumildern, wurde ein Angebot zur Stärkung von Gesundheitskompetenzen konzipiert und initiiert. Unter dem Motto „3 Tage Entdecker sein in Küche, Wald und Wiese“ fanden in den Pfingst-, Sommer- und Herbstferien 2022 in 7 Kommunen des Landkreises Tübingen kostenfreie Ferienangebote statt.



Zufriedenheit der teilnehmenden Kinder an den 7 Ferienangeboten in 2022

Bildquelle: freepik.com

Ziel des Programms war es, den Kindern Basiswissen über gesunde Ernährung zu vermitteln und ihnen gesunde Lebensmittel auf spielerische Art und Weise und durch gemeinsames Kochen schmackhaft zu machen. Außerdem sollte ihre Freude an Bewegung in der freien Natur geweckt werden. Die positiven Erlebnisse in der Gruppe zielten zudem darauf ab, die psychische Ausgeglichenheit der Kinder zu fördern.

Ermöglicht wurde das Projekt durch eine Kooperation mit der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Jugend des Landratsamts Tübingen. Die Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz hat das Projekt mitentwickelt und finanziert.

91 % der Kinder, die an den Ferienprogrammen teilgenommen haben, waren mit dem Angebot zufrieden bis sehr zufrieden

Da die Resonanz überaus positiv war, wird das Programm 2023 in weiteren Kommunen im Landkreis Tübingen durchgeführt. Hierfür konnte die AOK Neckar-Alb als Kooperationspartner gewonnen werden.

Ausblick

Inzwischen haben viele weitere Akteure im Landkreis Tübingen ihre Angebote für Familien und Kinder wieder hochgefahren. Die wiedergewonnene Normalität trägt auch dazu bei, die Folgen der Pandemie zu überwinden.

Der Arbeitskreis „gesund aufwachsen“ der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen weiterhin im Blick behalten und die Vernetzung der Akteure fördern, um eine optimale Abstimmung von Bedarfen und Angeboten im Landkreis Tübingen zu ermöglichen.